

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein gibt sich den Namen
„Förderverein der Gesamtschule Wilhelm Conrad Röntgen Zepernick e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 16341 Panketal.
Der Verein ist im Vereinsregister des AG Frankfurt/ Oder eingetragen.
- (3) Der Verein ist durch das Finanzamt Eberswalde unter der Nr.: 065/ 140/ 06375
als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Ziele und Selbstverständnis des Vereins

- (1) Der Verein ist für alle natürlichen- und juristischen Personen offen.
- (2) Er beteiligt sich an der Planung, Organisation und Durchführung pädagogisch begleitender schulischer und außerschulischer Bildungsangebote, die im Rahmen bestehender Strukturen kommerzieller Bildungsangebote nicht oder nicht ausreichend angeboten werden oder angeboten werden können.
- (3) Der Verein stellt sich die Aufgabe die pädagogische Arbeit der staatlichen Schule zu unterstützen durch:
 - materielle Einflussnahme für zusätzliche Bildungsangebote der Schule
 - Eigeninitiierung diverser Arbeitsgemeinschaften
 - Organisation von Veranstaltungen und Bildungsprojekten der Schule
 - Vermittlung pädagogischer Angebote an unabhängigen Bildungseinrichtungen
 - Unterstützung bei der Gestaltung des Schulprofils hinsichtlich der beruflichen Vorbereitung der Schüler in den Sekundarstufen I und II, sowie Schülerfirmen

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Projekte zur Unterstützung bildungsbedürftiger Personen. Er beteiligt sich an der Einrichtung zusätzlicher Bildungsangebote, die der Umsetzung vereinskonformer Ziele dienen.
- (3) Der Verein erbringt seine Leistungen unabhängig und in vereinsinterner Entscheidung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung ausgewählter Institutionen und Projekte.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke im Sinne einer gewinnorientierten kommerziellen Nutzung. Er besteht auf partei- und konfessionsloser Ebene.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann als ordentliches oder als förderndes Mitglied erworben werden.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele des Vereins anerkennt und an ihrer Umsetzung aktiv und in jeder Form mitarbeiten will. Bei Nichtvolljährigkeit muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die in § 4 Abs. 3 genannten Anträge. Bis zur Mitgliedervollversammlung ist eine Mitgliedschaft auf Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Widerspruch gegen die Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen eingereicht werden und kommt zur abschließenden Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) a) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.

b) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

c) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

 - Verstoß gegen die Satzung
 - Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes,
 - bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis spätestens 31.03. des Jahres, wobei es einer Anmahnung der Zahlung nicht bedarf.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der vorangegangenen Mitgliederversammlung, in der die Mitgliedschaft bestätigt wurde.
- (6) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringeschuld und ist bis zum 28.02. des Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres werden keine Beiträge zurückerstattet.
- (9) Mit Beginn der Mitgliedschaft ist sofort der Jahresbeitrag auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand legt die Verantwortungsbereiche fest. Ein Schatzmeister wird vom Vorstand gewählt.

5.1 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
 - Beschlussfassung zur Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes für eine Legislaturperiode von einem Jahr
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet über die inhaltliche Arbeit des Vereins
 - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes
 -
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht ist auf ein anderes Vereinsmitglied übertragbar. Die Übertragung bedarf der Schriftform.

5.2 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Entsprechend § 26 des BGB kann der Vorstand bedarfsweise ergänzt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (3) Der Vorstand tagt für Mitglieder öffentlich in regelmäßigem Turnus zwischen den Mitgliederversammlungen und nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach § 26 BGB im öffentlichen Rechtsverkehr allein. Die Kompetenzen und Aufgabenbereiche des Vorstandsvorsitzenden können in seiner Abwesenheit (Krankheit o. ä.) durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung übertragen werden und sind schriftlich darzustellen.

- (5) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand befristet bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Mitgliedern des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

§ 6 Finanzen

- (1) Der Vorstand erarbeitet eine Finanzrichtlinie, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Entsprechend dem Vereinszweck dürfen sämtliche Finanzen nur dem Zweck des Vereins zugeführt werden.

Finanzquellen:

- Beiträge
- Spenden
- Einnahmen aus dem Sponsoring
- Einnahmen aus Zweckbetrieben und Veranstaltungen
- Förderungen durch staatliche Institutionen (Kommune, Land, Bund)
- Sachzuwendungen
- genehmigte öffentliche Sammlungen
- weitere Fördermöglichkeiten auf Entscheid des Vorstandes

Finanzielle und materielle Förderungen des Vereins sind werteadäquat gleichzustellen.

- (2) Anträge bezüglich § 2 Abs. 3 sind an den Vorstand zu reichen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Zuwendungen bzw. Unterstützung. Der gesamte Vorgang bedarf der Schriftform.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 8 Revisionskommission

Die Revisionskommission wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit gewählt. Sie besteht aus 3 Mitgliedern. Die Revisionskommission hat das Recht, angekündigte und unangekündigte Buchprüfungen zum laufenden Geschäftsjahr vorzunehmen. Die Revisionskommission entlastet den Schatzmeister und den Vorstand für das zurückliegende Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung und muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Antrag angekündigt werden. Eine Satzungsänderung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Verwendung des Vereinsvermögens erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und darf dem § 3 Abs. 8 nicht entgegenstehen. Als Liquidatoren des Vereinsvermögens fungieren der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter.

§ 11 Allgemeines

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Haftung durch das Privatvermögen seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit sind nicht zulässig, wenn der Gesetzgeber eine andere Regelung zwingend vorschreibt.
- (3) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit Beschlussfassungen sind zu protokollieren und durch Unterzeichnung eines Vorstandsmitgliedes zu beurkunden.
- (4) Eine beschlussfassende Stimmabgabe kann grundsätzlich schriftlich erfolgen und ist unterzeichnet im verschlossenen Umschlag rechtzeitig zum Beschlusstermin einzureichen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2007 in Kraft. Sie erlangt ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Panketal (Zepernick), 28.08.2007

Gez. Hartmann